

# RS Vwgh 1995/5/17 95/01/0007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1995

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Besteht nach der Aktenlage kein Anhaltspunkt dafür, daß es ein anderes "Heimatland" (hier: als Kroatien) gäbe, so kommt es im Hinblick darauf, daß sich der Asylwerber seit 20 Jahren in diesem Land aufhält und dieses somit im Falle der Unklärbarkeit seiner Staatszugehörigkeit (dh Staatenlosigkeit iSd E 8.7.1993, 92/01/1038) das Land des gewöhnlichen Aufenthalts darstellen würde, auf die (für den Begriff des Heimatlandes maßgebliche) Staatsangehörigkeit des Asylwerbers nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995010007.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)